

Stadt Pocking

Änderung des Bebauungsplanes Indlinger
Straße II durch Deckblatt Nr. 13



Pocking, Oktober 02
Stadt Pocking

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Krah', is written over the printed name.

Krah
Bauverwaltung

Deckblatt zum rechtskräftigen Deckblatt Nr. 5 der Stadt Pocking vom 10.05.1995

Abweichende textliche Festsetzungen:

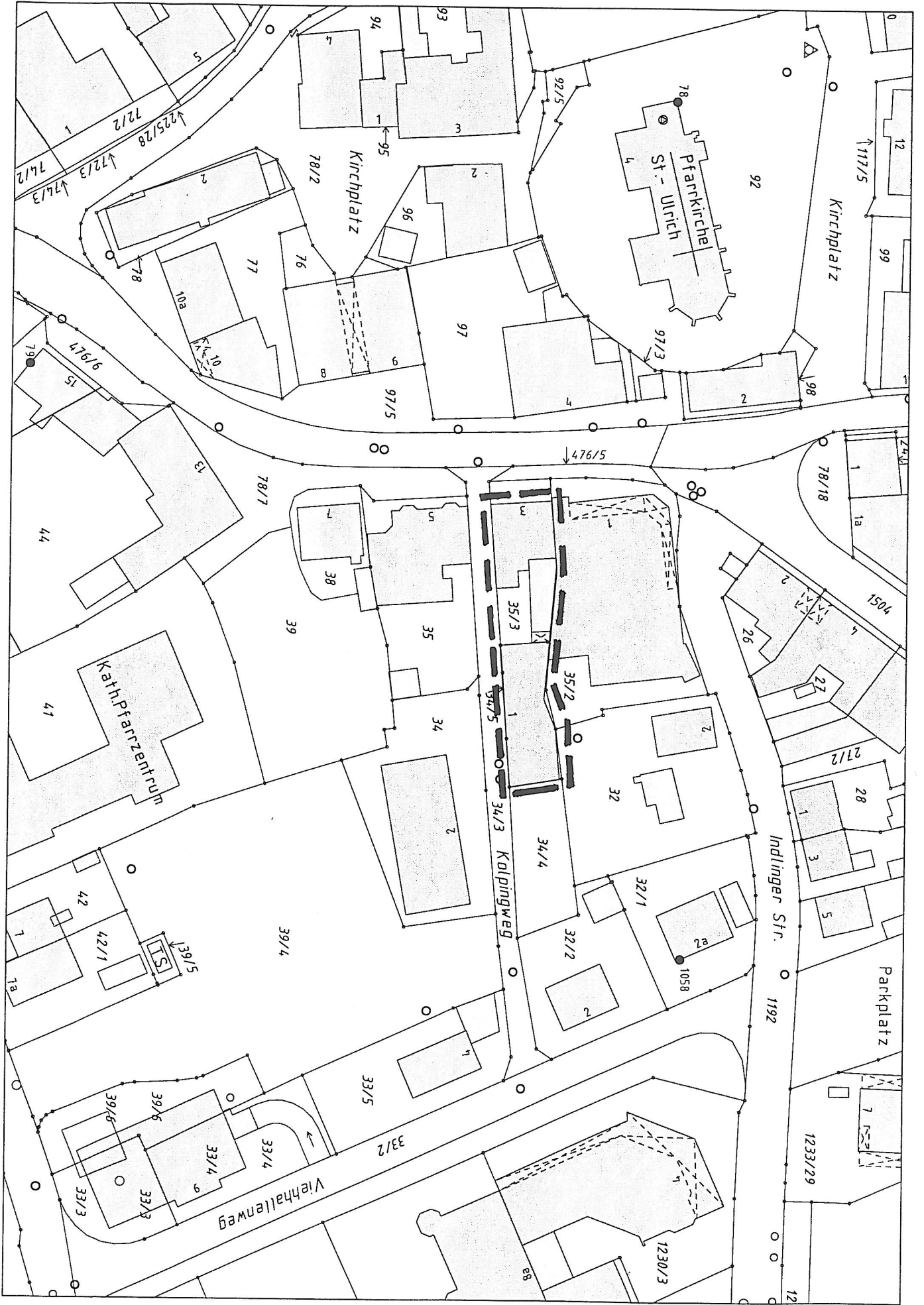
Maß der baulichen Nutzung:	II + DG
Wh max.	7,60 m (Bestand)
Dachform:	auch zulässig SD, WD
Dachneigung:	20° - 30°

Dachgauben zulässig bei einer Ansichtsfläche von max. 1,5 m²;
Jeweils eine Gaube pro Dachseite, mittig positioniert.

Begründung:

Mit der Änderung 1995 war in einem Teilbereich des Deckblattes die Errichtung eines Flachdaches vorgeschrieben.

Nachdem in diesem Bereich erheblich Schäden aufgetreten sind, beantragen die Eigentümer eine Änderung dahingehend, die es ermöglicht auch eine Walmdach oder ein Satteldach zu errichten. Mit dieser Änderung wird auch der Ausbau bzw. die Neuerrichtung von Dachgeschoßzimmern ermöglicht, so dass diesbezüglich erweiterte Festsetzungen notwendig sind. Die Stadt Pocking hat der Änderung zugestimmt.



V e r f a h r e n s v e r m e r k e

für den Bebauungsplan „Indlinger Straße II“, Deckblatt Nr. 13

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat am 01.10.2002 die Änderung des Bebauungsplanes Indlinger Straße II durch Deckblatt Nr. 13 beschlossen.

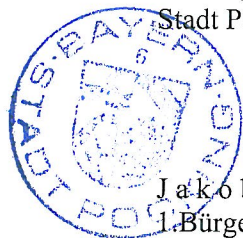
Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom Okt. 2002 mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.10.2002 bis 12.11.2002 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 02.10.2002 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stadt Pocking hat mit Beschluss des Bau – und Grundstücksausschuss vom 28.11.2002 die Änderung Bebauungsplanes Indlinger Straße II, Deckblatt Nr. 13 als Satzung beschlossen.

Pocking, den 09.12.2002

Stadt Pocking



Jakob

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 09.12.2002 gem. § 10 BauGB rechtsverbindlich.

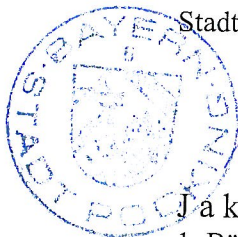
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung im Rathaus der Stadt Pocking während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auf die Vorschrift des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §§ 214, 215 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie von Mängeln der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und die Verletzung von Mängeln nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind (§ 214 Abs. 1 BauGB).

Pocking, den 09.12.2002

Stadt Pocking



Jakob

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

der Änderung eines Bebauungsplanes

Der Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Pocking hat in seiner Sitzung vom 28.11.2002 die Änderung des Bebauungsplanes „Indlinger Straße II“ durch Deckblatt Nr. 13 als Satzung beschlossen.

(Rechtsgrundlage §§ 2 ff, § 10 Baugesetzbuch - BauGB)

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Pocking, Zi. Nr. 23, 24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

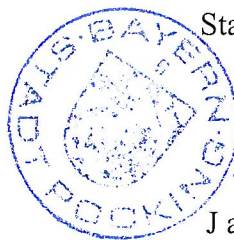
Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an der Amtstafel

am 09.12.2002
abgenommen am 27.12.2002
Pocking, den 27.12.2002

Pocking, den 09.12.2002

Stadt Pocking



J a k o b

1. Bürgermeister

Unterschrift

